

ÖSTERREICH IM CRYPTO-FIEBER – CHANCEN FÜR DEN WIRTSCHAFTSSTANDORT

VIRTUELLE WÄHRUNGEN IM STEUERRECHT

07.09.2017 Juridicum Wien

StB Mag. (FH) Natalie Enzinger

www.enzinger-stb.at

Haftungsausschluss: Diese Unterlage gibt bloß einen ersten Überblick und erhebt keinen Anspruch auf Vollständigkeit. Sie kann ein ausführliches und individuelles Beratungsgespräch nicht ersetzen. Enzinger Steuerberatung übernimmt keine Haftung für die Richtigkeit, Aktualität und Vollständigkeit dieser Unterlage.

Definition Bitcoin

- *BMF (Salzburger Steuerdialog 2014 bzw. BMF-Info vom 25.07.2017):*
 - *kein Finanzinstrument*
 - *kein gesetzliches Zahlungsmittel*
 - *keine Fremdwährung*
 - *Bitcoins → unkörperliche nicht abnutzbare Wirtschaftsgüter*

Definition Bitcoin

- **EuGH** (22.10.2015, Rs C-264/14 Hedqvist):
 - funktionales Zahlungsmittel
- Aufgrund EuGH Rspr Anpassung UStR 2000 Rz 759: *„Auch der Umtausch konventioneller Währungen in Einheiten der virtuellen Währung Bitcoin und umgekehrt ist steuerfrei.“*
- EuGH Rechtsprechung auch für andere virtuelle Währungen anwendbar?

VIRTUELLE WÄHRUNGEN IM PRIVATVERMÖGEN

Keine zinstragende Veranlagung (Regelfall):

- Steuerpflichtiges Spekulationsgeschäft gem § 31 EStG, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung nicht mehr als 1 Jahr liegt.
- Steuerfrei, wenn zwischen Anschaffung und Veräußerung mehr als 1 Jahr liegt.
- ACHTUNG: Tausch in eine andere virtuelle Währung stellt eine Veräußerung dar (BMF-Info vom 25.07.2017)

VIRTUELLE WÄHRUNGEN IM PRIVATVERMÖGEN

Zinstragende Veranlagung (Ausnahmefall):

- Wirtschaftsgüter iSd § 27 Abs 3 EStG, Einkünfte aus Kapitalvermögen
- Sondersteuersatz 27,5% auf realisierte Wertsteigerungen (lt. BMF-Info vom 25.07.2017)

VIRTUELLE WÄHRUNGEN IM BETRIEBSVERMÖGEN

Gewinnermittlung § 4 Abs 1 bzw. § 5 EStG (bilanzierende Unternehmen)

- Zuordnung zum Anlagevermögen bzw. Umlaufvermögen
- Bewertungsvorschriften sind zu beachten
- Kursgewinne/Kursverluste sind unabhängig von einer Behaltdauer zu berücksichtigen.

Ertragsteuern

- Mining lt. BMF-Info v. 25.07.2017
grundsätzlich eine gewerbliche Tätigkeit
- Unterschiedliche Formen von Mining
(Solo-Mining, Pool-Mining, Cloud-Mining)
- Abgrenzung zwischen Gewerbebetrieb und
außerbetrieblichen Einkünfte?

MINING VON VIRTUELLEN WÄHRUNGEN

Umsatzsteuer

- Unternehmereigenschaft Solo-Mining, Pool-Mining, Cloud-Mining
- Bitcoin-Mining mangels identifizierbarem Leistungsempfänger nicht steuerbar (BMF-Info v. 25.07.2017)
- Kein Vorsteuerabzug für Vorleistungen

INITIAL COIN OFFERING (=ICO)

- Rechtliche Einordnung von ICOs auch für steuerliche bzw. bilanzielle Zwecke notwendig
 - Eigenkapitalinstrument
 - Fremdkapital
 - Gutscheinmodell
 - Verkauf von unkörperlichen Wirtschaftsgütern
 -

KONTAKTDATEN



StB Mag.(FH) Natalie Enzinger
Enzinger Steuerberatung
Hofgasse 3, 8010 Graz
Tel. +43 316 838734
www.enzinger-stb.at
natalie.enzinger@enzinger-stb.at